

Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2023

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme Berichtswesen Mai 2023
2.	SPD	30.11.2022	Prüfauftrag: Aufgaben Vollziehungsbeamte Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Übertragung der Aufgaben der Vollziehungsbeamten der Stadt Neustadt an die Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. erfolgen kann.	Die Stadt Neustadt beschäftigt 3 Vollziehungsbeamte, die die Außenstände der Stadt Neustadt und anderer Städte und Kommunen betreiben. Die Vollziehungsbeamten der Stadt Neustadt sind für das gesamte Stadtgebiet örtlich zuständig. Das gesamte Stadtgebiet wird ebenfalls von den Gerichtsvollziehern des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. bearbeitet. Da die Gerichtsvollzieher für viele Vollstreckungshandlungen sachlich zuständig sind, kennen Sie in der Regel die Schuldner und die Örtlichkeiten. Dieser Umstand führt zu einer schnellen Erledigung der Vollstreckungsaufträge. Die Betreuung der Stadt Neustadt erfolgt in der Regel nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG). Diese ist angelehnt an die Zivilprozessordnung (ZPO), die Gerichtsvollzieher sind dazu fachlich und organisatorisch geeignet und die rechtliche Umsetzung kann ohne Probleme garantiert werden. Das Land Niedersachsen beschäftigt zurzeit 8 Gerichtsvollzieher, die im Bezirk des Amtsgericht Neustadt zuständig sind. Aufgrund der vielen Änderungen der ZPO und des Insolvenzrechts ist die Auftragslage der Gerichtsvollzieher seit Jahren rückläufig. Die Gerichtsvollzieher des AG Neustadt hätten also die Möglichkeit die Vollstreckungsaufträge der Stadt Neustadt sehr zeitig durchzuführen. Das freierwerbende Personal kann für andere Aufgaben, z.B. Wohngeldbearbeitung, genutzt werden.	FD 20 (Finanzen)	Die Verwaltung hat das Nds. Justizministerium angeschrieben und um Auskunft gebeten, ob es einer dauerhaften Abgabe der städtischen Vollstreckungshandlungen an die Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtes zustimmen würde. Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums vom 14.06.2023 kann von dort eine Zustimmung für eine dauerhafte Abgabe der Vollstreckungsaufträge der Stadt Neustadt a. Rbge. an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Einzugsbereich des Amtsgericht Neustadt a. Rbge. nicht in Aussicht gestellt werden. Insbesondere wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass der Fall, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durch andere Vollstreckungsbehörden ausschließlich aus haushaltenspezifischen Gründen dauerhaft in Anspruch zu nehmen, von den Bestimmungen des § 8a Abs. 2 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) nicht erfasst ist.
3.	SPD	30.11.2022	Sozialer Wohnungsbau Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Bericht zum Status des öffentlich geförderten bzw. bezahlbaren Wohnraums in Neustadt am Rübenberge zu erstellen. Dabei sind unter anderem folgende Fragen zu beantworten: Wie ist die Anzahl der Sozialwohnungen in Neustadt a. Rbge.? Wie ist die Anzahl der sogenannten bezahlbaren Wohnungen in Neustadt a. Rbge.? Wie werden diese Zahlen von der Verwaltung bewertet? Wie viele solcher Wohnungen sind nach dem Beschluss des Rates zum Haushalt 2018 in Neustadt a. Rbge. entstanden? Wie ist die Quote im Vergleich zu Nachbarkommunen? Welche Strategie verfolgt die Verwaltung zum Thema sozialen und bezahlbaren Wohnungsbau in Neustadt a. Rbge.? Inwieweit ist die Neustädter Immobilien Gesellschaft (NIG) zu diesem Thema tätig? Der Bericht sollte im ersten Quartal 2023 dem Rat vorgelegt werden.	Die SPD Fraktion ist der Auffassung, dass der Bedarf an sozialen und bezahlbaren Wohnraum in Neustadt a. Rbge. nicht gedeckt ist. Anhand des zu erstellenden Berichtes wollen wir den Handlungsbedarf feststellen und die weiteren erforderlichen Schritte, zusammen mit dem Rat und der Verwaltung, festlegen.	FD 50 (Soziales) FD 61 (Stadtplanung)	FD 61: Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Rahmen der Haushaltsberatung in seiner Sitzung am 05.04.2018 den Antrag der SPD und CDU zum „Bezahlbaren Wohnraum in Neustadt a. Rbge.“ beschlossen. Demnach ist die Verwaltung beauftragt, bei der Neuaufstellung von allen geeigneten Baugebieten Flächen für den sozialen Wohnungsbau vorzuhalten. Als Zielvorgabe werden 20 % für sozialen und 20 % für bezahlbaren Wohnungsbau formuliert. Bei Abweichungen ist dies zu begründen. Zur Umsetzung dieser Konzeptionen wurden im Rahmen der Bauleitplanung durch abgeschlossene städtebauliche Verträge bereits berücksichtigt: •Bebauungsplan Nr. 170 „Westlich Heidland“, Kernstadt → 2 Baugrundstücke mit insgesamt mind. 20 Sozialwohnungen (24.06.2019) •Bebauungsplan Nr. 373 A-C „Im Dahle 1.-3. BA“, Eilvese → 5 Sozialwohnungen (04.08.2020) •Bebauungsplan Nr. 710B „Alte Heerstraße“, Helstorf → 1 Baugrundstück mit 8 Sozialwohnungen (25.08.2020) •Bebauungsplan Nr. 513A „Vor dem Linnenbalken - 1. BA“, Hagen → 12 Sozialwohnungen (07.07.2021) Für den Fall, dass nach 5 Jahren noch keine Sozialwohnungen entstanden sind, sind die Grundstücke der Stadt zum Kauf anzubieten. Realisiert wurden hiervon zurzeit noch keine Sozialwohnungen. In folgenden Plangebieten ist beabsichtigt, sozialen Wohnungsbau vertraglich zu regeln: •Bebauungsplan Nr. 171 „Hüttengelände 2. BA“, Kernstadt •Bebauungspläne Nr. 613 und 614 „Wiekfeld“ und „Steinhagen“ in Mandelsloh und Ame-dorf •Bebauungsplan Nr. 965 A „Questhorst 2. BA“, Stadtteil Bordenau •Bebauungsplan Nr. 222 „Vor dem Fensterlande“, Mardorf •Bebauungsplan Nr. 513B „Vor dem Linnenbalken – 2. BA“, Hagen In den anderen Bauleitplanungen zur Ausweisung von Wohnbauland wie z. B. Basse, Dudensen, Laderholz, Metel, Otternhagen, Schneeren und Sutford werden keine Forderungen nach sozialem Wohnungsbau empfohlen. Die Fraktionen CDU, UWG und Bündnis 90/Die Grünen haben am 21.08.2022 folgenden Antrag zum sozialen Wohnungsbau gestellt: „In neuen Baugebieten ab 25 Wohneinheiten müssen 20 % der Wohneinheiten als sozialer Wohnungsbau geplant werden. Diese Bindung wird für 3 Jahre festgeschrieben, kann aber von Investoren bei der Stadt durch Zahlung an die Stadt abgegolten werden. Dafür ist die Stadt verpflichtet, die eingenommenen Summen in den sozialen Wohnungsbau zu reinvestieren. Die Reinvestitionen sollen zu ausgeglichenen Anteilen in der Kernstadt sowie in den weiteren Ortsteilen erfolgen. Über die Reinvestitionen hat die Stadt dem Rat alle fünf Jahre Bericht zu leisten.“ Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 aufgrund der Beschlussvorlage Nr. 2022/21 beschlossen, dass hierüber zu beraten ist. Eine inhaltliche Beschlussvorlage ist in der Bearbeitung. FD 50: Der geforderte Bericht kann aufgrund fehlender Personalressourcen frühestens in 2024 vorgelegt werden. Zunächst wurde damit begonnen, die Rückstände bei den Wohnberechtigungsscheinen zu minimieren. Das Hauptproblem besteht jedoch darin, dass der Verwaltung weder die Bedarfe an sozialgeforderten bzw. bezahlbarem Wohnraum noch die Anzahl von sog. bezahlbaren Wohnungen bekannt sind, zumal der Begriff „bezahlbarer Wohnraum“ seitens der Politik auch nicht näher definiert wurde bzw. die Politik dazu keine weiteren Parameter vorgegeben hat. Zurzeit gibt es 426 geförderte Sozialwohnungen. Zum 31.12.2017 gab es 422 geförderte Wohnungen. Regelmäßig fallen Wohnungen aus der Bindung heraus. Zum 01.08.2021 konnten in der Kernstadt 28 neue Sozialwohnungen mit aufgenommen werden. Weitere Vorhaben befinden sich in Planung. Ein Vergleich mit Nachbarkommunen kann von hier aus ebenfalls nicht vorgenommen werden, da diese Daten nur der NBank zur Verfügung stehen und nicht an andere Kommunen herausgegeben werden.
5.	SPD	30.11.2022	Tafel Neustadt Unterstützung der Tafel Neustadt am Rübenberge in Höhe von 24.000 € für das Haushaltsjahr 2023 geänderter Antrag: Der Bürgermeister wird beauftragt, die Tafel bei der Suche nach Räumlichkeiten unter Hinzuziehung von städtischen Liegenschaften zu unterstützen. Die Unterstützung bezieht sich auch auf eine mögliche Mietzahlung.	Die Tafel Neustadt versorgte im November 2021 96 Haushalte mit 269 Personen. Genau ein Jahr später, im November 2022, sind bereits 171 Haushalte mit 471 Personen registriert. Die Menge der Lebensmittel hat sich nicht erhöht, es wird seitdem noch sparsamer verteilt. Die Tafel Neustadt am Rübenberge ist in Neustadt seit 2005 tätig. Sie versorgt bedürftige Menschen jeden Montag mit Lebensmitteln. Über die derzeit dort registrierten 471 Personen, kommen wöchentlich weitere Bedürftige dazu, die sich registrieren lassen wollen, um dringend benötigte Lebensmittel zu erhalten. Da jedoch die Lebensmittelspenden für alle Bedürftigen nicht mehr ausreichen, können weitere Aufnahmen nicht mehr gewährleistet werden. Grund dieser hohen Anzahl an neuen Bedürftigen sind einmal der Krieg in der Ukraine und des Weiteren die Energiekrise und Inflation. Die Tafel Neustadt am Rübenberge ist von Lebensmittelspenden abhängig. Das Spendenaufkommen für Lebensmittel ist Ende 2022 aufgebraucht. Um ab 2023 keine Bedürftigen abweisen zu müssen, werden 24.000 € benötigt. Das bedeutet eine Lebensmittelausgabe von 1€ Ausgabe pro Person pro Woche um arbeitsfähig zu bleiben. Die Tafel bezieht keine weiteren Förderungen, bewältigt mit 64 Ehrenamtlichen jeden Montag die Ausgabe und benötigt finanzielle Unterstützung, um den Bedürftigen wenigstens die Grundnahrungsmittel übergeben zu können.	FD 52 (Soziale Arbeit) FD 01 (BGM-Referat)	Es besteht dazu Kontakt mit der Tafel Neustadt a. Rbge. e.V. und es sind verschiedene Möglichkeiten erörtert worden. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten ist problematisch, da bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen (Barrierefreiheit, Lagermöglichkeiten – insbes. für Lebensmittel etc.). Die Verwaltung bleibt im Gespräch mit der Tafel und wird, soweit möglich, unterstützen.

Ird. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme Berichtswesen Mai 2023
14.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	PV Der Bürgermeister wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Energieunternehmen ein Konzept für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden aufzustellen und die baurechtlichen Voraussetzungen für einen kontinuierlichen Ausbau der PV-Freiflächen im Gebiet der Stadt zu schaffen. Für die Konzeption und Implementierung des Katasters werden 20.000 € in den Haushalt eingestellt.	Die Stadt verfügt über eine Vielzahl an eigenen Gebäuden. Die vorhandenen Dachflächen sollen intensiv genutzt werden, um kostengünstige Energie zu erzeugen und damit die städtischen Sachkosten zu entlasten. Dazu ist ein Gesamtkonzept für alle städtischen Immobilien erforderlich. Dabei ist auch der Einbau von Solarthermie zu prüfen, um z. B. die Warmwasserversorgung für die Turn- und Sporthallen günstiger zu gestalten, wodurch ebenfalls die Sachkosten der Stadt entlastet werden. Für das Erreichen des Leistungsziels von insgesamt 160MW durch städtische Dach- und Verkehrsflächen ist ein Freiflächen-Kataster ein wichtiges Instrument. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat weltweit eine Energiekrise ausgelöst. Die erneuerbaren Energien stellen eine große Chance zur Überwindung der Krise dar, weil ihre Entstehungskosten deutlich unter denen der fossilen Träger liegen. Gleichzeitig gebietet der Kampf gegen den Klimawandel ebenfalls einen schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat einen Ausbau der Solarenergie von 215 GW bis zum Jahr 2030 beschlossen. Der Rat der Stadt hat sich das Ziel der Klimaneutralität für Neustadt bis 2035 gesetzt. Pro Einwohner*in müssen demnach in 8 Jahren 2 kW Photovoltaik installiert werden. Für Neustadt sind das nach der Bevölkerungszahl 80 MW, entsprechend einer Fläche von 400 ha. Da Städte wie Hannover die benötigten Flächen für ihre Bewohner*innen nicht zur Verfügung stellen, muss man ableiten, dass flächenreiche Städte wie Neustadt einen höheren Anteil übernehmen müssen. Also sollte man ein Ausbauziel von 160 MW und 800 ha (d. h. weniger als 0,2% der Stadt-Fläche von 357km ²) anvisieren, entsprechend eines Investitionsvolumens von etwa 18 Mio € pro Jahr. Das ist eine gewaltige Aufgabe, aber auch eine große Chance für die Einnahmen unserer Kommune. Die Wertschöpfung gelingt allerdings nur dann, wenn lokale Akteure den Ausbau mit Bürgerbeteiligung tragen und nicht Großinvestoren die Flächen belegen. Die dezentrale Entwicklung der erneuerbaren Energie bietet zudem größere Möglichkeiten der Sektorkopplung mit der Wärme- und Verkehrswende. Dies zu lenken, wird eine Schlüsselrolle der städtischen Energieunternehmen sein. Eine weitsichtige Planung des Ausbaus der Netze ist essentiell. Auch wenn die Photovoltaik vornehmlich vorhandene Dach- und Verkehrsflächen nutzen sollte, gibt es häufig Hindernisse wie Konflikte mit großen Bäumen, Denkmalschutz oder begrenzte Kapazitäten des Handwerks. Die angestrebten Ausbauziele sind deshalb nur mit der schnellen und zusätzlichen Entwicklung von Freiflächenanlagen sowie einer großzügigen Genehmigungspraxis zu erreichen. Anders als bei der Windenergie erscheinen die Konflikte mit dem Naturschutz deutlich geringer. So wird bei der Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Grenztragsböden zu PV-Freiflächenanlagen von Naturschutzverbänden die Möglichkeit einer Steigerung der ökologischen Wertigkeit gesehen. Die Konzeption AGRI-PV soll ebenfalls geprüft werden, wodurch eine parallele Nutzung der Flächen durch regionale Lebensmittelherzeugung und Energiegewinnung möglich ist.	FD 91 (Immobilien)	Der Fachdienst Immobilien hat im Jahr 2022 ein umfassendes Kataster erstellt, das Auskunft über alle städtischen Gebäude und die entsprechenden Dachflächen in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen gibt. Demnach ist eine nachträgliche Errichtung auf einer Reihe von Gebäuden, die bereits sanierte Dachflächen haben, möglich. Bei folgenden, bereits in der Planung und Umsetzung befindlichen Projekten werden derzeit großflächige Photovoltaikanlagen errichtet: <ul style="list-style-type: none"> - Sanierung Sporthalle der Hans-Böckler-Schule Fertigstellung 2023 - Neubau der Sporthalle Gymnasium Fertigstellung 2023 - Erweiterung der Kita in Helstorf Fertigstellung 2023 - Erweiterung der Kita in Mandelsloh Fertigstellung 2022 - Neubau Feuerwehr in Dudensen Fertigstellung 2023 - Mensa und Küche in Poggenhagen Fertigstellung 2023 - Neubau der Sporthalle in Schneeren Fertigstellung 2024 - Sanierung und Erweiterung Alte Schule Hagen Fertigstellung 2024 - Neubau Sporthalle Michael-Ende-Schule Fertigstellung 2024 - Neubau Feuerwehr Mandelsloh Fertigstellung 2024 - Neubau Rathaus Fertigstellung 2024 - Neubau Gymnasium Fertigstellung 2026 <p>Es ist denkbar, weitere Anlagen auf Gebäuden zu errichten und zu betreiben. Hierbei bietet es sich an, dass die Anlagen vorrangig auf Schulgebäuden errichtet werden, da der erzeugte Strom am Tage gleich während des Schulbetriebs genutzt und über das lokale Stromnetz verbraucht werden könnte. Hierzu sind die Lastgänge der einzelnen Gebäude zu betrachten und entsprechende technische Planungen und Ausschreibungen zu erstellen. Vorstellbar ist die Umsetzung von Maßnahmen in Höhe von bis zu 300.000 EUR im Investitionshaushalt für 2023, unter Berücksichtigung der Personalkapazitäten des Fachdienstes Immobilien. Eine Zusammenarbeit mit den Beteiligungsunternehmen ist in diesem Zusammenhang zu prüfen.</p>
15.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	Schutz der Artenvielfalt und Biodiversität. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf 2 Jahre befristete Stelle der Biodiversitätsbeauftragten um weitere zwei Jahre zu verlängern und 10.000,- Euro für Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung (Fortsetzung und Ausweitung der Durchführung geförderter Maßnahmen für die Biodiversität) in den Haushalt 2023 einzustellen.	a) <u>Verlängerung der befristeten Personalstelle (EG9c) um weitere 2 Jahre.</u> Im Haushalt 2022 wurde eine auf zwei Jahre befristete Stelle zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, Herstellung von Biotopverbänden und zur Sicherstellung bzw. Unterstützung von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung an Außenanlagen städtischer Immobilien eingerichtet. Wenn die Personalstelle in diesem Jahr nicht mit einer Verlängerung in den Stellenplan aufgenommen wird, ist davon auszugehen, dass der Arbeitsvertrag im Januar 2024 endet. Es gäbe dann zahlreiche Projekte, die angesprochen worden sind und im Laufe des Jahres 2024 sowie fortfolgend nicht weitergeführt werden könnten. Die Stadt ist Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ und wird ihrer Verantwortung, über die naturschutzrechtlich verpflichtenden Maßnahmen hinaus, hierdurch gerecht. Durch die Besetzung der zunächst befristeten Stelle für Biodiversitätsförderung konnten u. a. bereits folgende Maßnahmen angestoßen bzw. realisiert werden: Entwicklung von Magerwiesen auf Sandacker mit jährlicher Mahd, Anlage von Heckenstreifen, Anlage von Blühsäumen an Wirtschaftswegen, Mehrere KITA-Bepflanzungen sowie Dach- und Fassadenbegrünung, Kontinuierliche Neophytenbekämpfung Desweiteren hat intensives Netzwerken (Verwaltungsintern, NABU, ÖSSM, Politik, ...) dazu geführt, dass auch mit Landwirt*innen zielführende Maßnahmen zum stetigen Biotop-Verbund (z. B. für die vorliegende Studie „Zurück auf eigenen Pfoten“) entwickelt werden. Mit diesen Möglichkeiten lässt sich ein Biodiversitätskonzept nicht nur planen, sondern auch umsetzen. Das Thema Biodiversität ist eine Querschnittsaufgabe und wird durch die „Biodiversitätsmanagerin“ auch in andere Aufgabenbereiche der Verwaltung getragen (z. B. Kontrolle Kompensationsmaßnahmen, Dorferneuerung, Innenstadtsanierung, Begrünung städtischer Immobilien, ...). Durch die neue Biodiversitäts-Seite auf der städtischen Homepage, Pressearbeit und das Bespielen der sozialen Medien werden die Maßnahmen der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Stadt wird so ihrem Leitbild entsprechend positiv war genommen. Durch die Besetzung der Stelle mit Frau Faber ist es außerdem gelungen, verstärk gefördert Maßnahmen (z. B. über die Biodiversitätsrichtlinie der Region Hannover oder über europäische Fonds wie ELER) einzuleiten bzw. umzusetzen. Die Beantragung der Förderung, die Umsetzung und die Kontrolle geförderter Projekte in Kooperation mit dem vorhandenen Landschaftsplaner ist eine wichtige Aufgabe, die Frau Faber erfüllt. b) <u>Einstellung von 10.000 € zur Fortsetzung und Ausweitung der Durchführung geförderter Maßnahmen für Biodiversität.</u> Bereits veranlasste Maßnahmen und Projekte, wie z. B. die Dokumentation der regelmäßigen Wässerung, die Vor-Ort-Prüfung des Anwachs-/Entwicklungserfolgs, ggf. Beauftragung kurzfristiger Maßnahmen zur Verbesserung der Entwicklung, müssen weitergeführt und gesichert werden. Zudem müssen die Anpachtung und der Ankauf von bedeutenden Flächen vorangetrieben werden, die erst in den nächsten Jahren für Entwicklungen zur Verfügung stehen werden. Bereits beim HH-Antrag zum kommunalen Biotopverbund und zur Förderung der Artenvielfalt für das Jahr 2022 hat sich gezeigt, dass ein eingestellter Betrag von 10 000 € sehr effektiv eingesetzt werden kann, u. a. auch um als Eigenanteil zahlreiche kleinere Förderprojekte zu ermöglichen.	FD 61 (Stadtplanung)	Das Thema Biodiversität und Artenschutz wird immer präsenter und gewinnt zunehmend an Bedeutung; u. a. bei der Weltnaturkonferenz (COP 15) im letzten Dezember wurde beschlossen: „Mindestens 30 % der Land- und Meeresfläche bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen. Bis 2030 soll der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt und der Trend umgekehrt werden.“ Die Betreuung der begonnenen Maßnahmen findet statt und garantiert die gute Entwicklung im Sinne des Naturschutzes. Keine Pflege bzw. Nährstoffeintrag bedeutet Artenverlust. Es werden weitere Maßnahmen geplant und Fördermittel beantragt. Von Natur aus gute Flächen werden durch Kartierung bestätigt und entsprechend entwickelt. Bürgerinformationen werden durchgeführt, um ein Bewusstsein zu schaffen und Möglichkeiten für Bürger aufzuzeigen. So - wie auch durch den Schottergartenflyer - soll für Private die Wichtigkeit der Artenvielfalt vermittelt werden. Bei städtischen Immobilien wird das Thema Artenschutz immer wichtiger und dazu notwendige Kartierungen koordiniert. Vorabprüfungen von geplanten Bautätigkeiten werden durchgeführt, um sämtliche vorhererzählenden Kosten einzuschätzen und die günstigere Investitionen wählen zu können. Ein Konzept, das auch mit Hilfe der Landwirte umgesetzt werden soll, ist in der Bearbeitung.
16.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	Priorität Maßnahme Neubau Jugendhaus. Der Bürgermeister wird beauftragt, darzustellen, wie und in welchem Zeitraum die Priorität der Maßnahme zum Neubau des Jugendhauses erhöht werden kann. Dazu soll der Fachausschuss JuSIT in der Sitzung nach dem Haushaltsbeschluss 2023 informiert werden.	Dem Beschluss zur Vorlage 2021/211 zur vorübergehenden Nutzung des Gebäudes Theodor-Heuss-Straße als Jugendhaus wurde seitens des Rates stattgegeben. Weiterhin sollten alle Voraussetzungen für die Planungen eines Neubaus auf einem geeigneten Grundstück geprüft werden. Zum Prüfungsergebnis sollte durch die Verwaltung ein Beschluss vorbereitet werden. Dies ist bisher noch nicht geschehen. Die bereits beschlossene Nutzung in der Theodor-Heuss-Str. 18 ist eine temporäre Lösung. Längerfristig wollen wir die Stadtjugendpflege mit dem Jugendhaus an einem neuen und dauerhaften Standort wissen. Deshalb ist zu klären, wann ein Neubau mit nutzbarem Außengelände umzusetzen ist.	FD 52 (Soziale Arbeit)	Über den derzeitigen Sachstand wurde am 23. Februar 2023 im Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe (JuSIT) berichtet. Da der Bau eines neuen Jugendhauses in einem Gesamtbauvorhaben den Haushalt gerade im Hinblick auf die Haushaltsstabilisierung, zu sehr belasten würde, wurde dem Fachausschuss mitgeteilt, dass der Bau in mehreren Bauabschnitten realisiert werden soll. Insoweit wird zzt. geprüft, ob und wie eine Realisierung einzelner Schritte des Neubaus erfolgen kann. Als geeignetes, für den Zweck zu nutzendes Grundstück bietet sich das städtische Grundstück westlich der Bahn an. Aktuell befindet sich das weitere Vorgehen noch in der Abstimmung mit der Bauordnung. Die Stadtjugendpflege hat bereits einen Entwurf vorgelegt, wie ein möglicher erster Bauabschnitt aussehen kann. Aufgrund des Bebauungsplans "137 Auf der Linde" stellt die Bebauung und Nutzung durch ein Jugendhaus kein Problem dar. Allerdings muss noch geklärt werden, wie eine temporäre Bebauung und Nutzung im ersten Bauabschnitt aussehen kann/muss. Sobald die verwaltungsinterne Abstimmung abgeschlossen ist, wird das weitere Vorgehen den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben.

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme Berichtswesen Mai 2023
17.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	LED-Technik in städt. Gebäuden Der Bürgermeister wird beauftragt, die in den städtischen Immobilien vorhandene Beleuchtung auf LED-Technik umzustellen. Dabei soll der Aspekt der Lichtemission berücksichtigt werden. Der Antrag wird ergänzt: Zur Realisierung sind 200 TEUR in den Ergebnishaushalt 2023 einzustellen.	In den städtischen Immobilien sind in einer großen Anzahl Neonröhren als Beleuchtungsmittel verbaut. Durch Umstellung der Gebäudebeleuchtung auf LED-Technik besteht ein bedeutendes Energieeinsparpotential, welches mit der Umrüstung kurzfristig eintritt und somit sofort zu einer Reduzierung der städtischen Sachkosten führt. Daher ist die Beleuchtung in den städtischen Gebäuden im Jahr 2023 auf LED-Technik umzustellen. Im ersten Halbjahr 2023 ist die Beleuchtung für die zehn Gebäude mit dem höchsten Energieverbrauch zuerst auf LED-Technik umzustellen. In dem Zusammenhang sind neue Erkenntnisse aus dem Bereich Lichtemission zu prüfen und falls erforderlich umzusetzen.	FD 91 (Immobilien)	Aus Sicht des Fachdienstes Immobilien ist es sinnvoll, die Umrüstung vorrangig an den Gebäuden vorzunehmen, die den größten Stromverbrauch haben. Hierzu werden jährlich die gebäudebezogenen Daten/Verbräuche erfasst und ausgewertet. Demnach sind die größten Stromverbraucher die Schulgebäude mit einem Anteil von 57% des gesamten Stromverbrauchs städtischer Gebäude. Es wird daher vorgeschlagen, die Leuchtmittel vorrangig an Schulgebäuden und Sporthallen auszutauschen. Realistisch für die tatsächliche Umsetzbarkeit der Maßnahme ist ein Betrag in Höhe von 200.000 EUR, der unter Einwirkung von Fördermitteln investiv anzusetzen ist. Die Fachdienstleitung 91 weist ausdrücklich darauf hin, dass das Personal des Fachdienstes Immobilien mit der Bewältigung der laufenden Bau- und Projektaufgaben an Schulen, Kitas und Feuerwehren, der vorrangigen Unterbringung von Flüchtlingen, den Maßnahmen durch die Corona Pandemie und den erschwerten Bedingungen durch die Ukraine- und Energiekrise (Preissteigerungen, gestörte Lieferketten, Verfügbarkeit von Material und Baufirmen usw.) über die Maßen ausgelastet ist. Die Umrüstung der Beleuchtung auf LED Technik und die Bearbeitung der entsprechenden, komplexen Förderanträge bedarf weiterer Anstrengungen und bindet weitere Personalressourcen. Die Umsetzung der Maßnahme ist daher abhängig von der Personalauslastung des Fachdienstes.
18.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	Priorität der Maßnahme Obdachlosenunterkunft Moorfelder Str. 13 Der Bürgermeister wird beauftragt darzustellen, wie und in welchem Zeitraum die Priorität der Maßnahme zur Verbesserung der räumlichen Bedingungen in der Obdachlosenunterkunft erhöht werden kann. Dazu soll der Sachausschuss JuSIT in der Sitzung nach dem Haushaltsbeschluss 2023 informiert werden.	In dem Antrag zum Haushalt 2021 hatte die Fraktion Bündnis 90/Grüne/Die Linke unter der Überschrift „Verbesserung der räumlichen Situation Obdachloser“ 25.000 € Planungsmittel zur Verbesserung der räumlichen Bedingungen in der genannten Unterkunft beantragt. Der Antrag wurde am 22.12.2020 im Finanzausschuss mit 10 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung und anschließend auch mehrheitlich vom Rat beschlossen. In der Stellungnahme der Verwaltung wurde festgehalten, dass eine Beschreibung der Wohnbedürfnisse in „qualitativer“ Hinsicht durch den FD 52 erfolgen sollte. Auf mehrmalige Nachfragen gab es jedoch keine Antwort dazu. In der Haushaltsklausur der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Dezember 2022 wurde vom Fachdienst erläutert, dass aufgrund der Corona-Pandemie und größerer Bauvorhaben zurzeit keine Kapazitäten dafür vorhanden sind. Dennoch sind weiterhin viele Hilfsbedürftige auf die Unterkunft angewiesen und der Zustand verschlechtert sich zusehends. Wir beantragen deshalb eine zeitnahe Prüfung, wie und in welchem Zeitraum die Priorität der Maßnahme zur Verbesserung der räumlichen Bedingungen in der Obdachlosenunterkunft erhöht werden kann.	FD 91 (Immobilien)	Das Projekt "Sanierung/Neubau Obdachlosenunterkunft in der Moorfelder Straße 13" kann im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten des Fachdienstes 91 und der Priorisierung der Bauprojekte begonnen werden.
19.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	Verwendung der Restmittel aus dem Klimatopf Der Bürgermeister wird beauftragt, alle Restmittel aus dem sog. „Klimatopf“ für Maßnahmen für mehr Energieeffizienz bei städtischen Dachflächen zu verwenden, die sich aus dem aktuell erarbeiteten Dachflächenkataster ergeben.	Seit dem Haushaltsjahr 2019 wurden im sog. „Klimatopf“ jährliche Mittel in Höhe von 100.000,- Euro für öffentliche und investive Maßnahmen zum Klimaschutz eingestellt. Zu den geförderten Maßnahmen zählen z. B. Investitionen in effizientere Technik und erneuerbare Energien, welche Einsparungen in den Folgejahren bewirken sollten. Nicht ausgegebene Mittel wurden jeweils auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Um den Klimaschutz in Neustadt weiter voranzutreiben wird beantragt, den Klimatopf auszuschöpfen und alle Restmittel für Maßnahmen für mehr Energieeffizienz auf städtischen Dachflächen zu verwenden.	FD 91 (Immobilien)	Die Mittel aus dem "Klimatopf" werden im Haushaltsjahr 2023 vollständig für bauliche Maßnahmen des Klimaschutzes, insbesondere PV-Anlagen und LED Innenbeleuchtung, verwendet und ausgeschöpft.
20.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	LED Straßenbeleuchtung Der Bürgermeister wird beauftragt, die in Neustadt vorhandene Straßenbeleuchtung schneller auf LED-Technik umzustellen. Der Antrag wird ergänzt: Zur Realisierung werden 600 TEUR in den Investitionshaushalt 2023 aufgenommen.	Seit Jahren wird die Straßenbeleuchtung im Auftrag der Stadt Neustadt durch die Stadtwerke Neustadt kontinuierlich von NAV-Technik auf LED-Technik umgestellt. Aktuell sind mehr als 3.000 Leuchten noch nicht auf die neue LED-Technik umgestellt. Im Sinne der Energieeinsparung und Reduzierung der städtischen Sachkosten ist eine Beschleunigung bei der Umrüstung erforderlich. Bis zum Jahresende 2023 soll die komplette Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umgestellt sein.	FD 66 (Tiefbau)	Die Umrüstung soll nach Rücksprache mit den Wirtschaftsbetrieben Neustadt a. Rbge. GmbH Ende 2024 abgeschlossen sein.
21.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	Sommerwärme für den Winter: Planung eines Erdspeichers im Tonstein unter Neustadt Der Bürgermeister wird beauftragt, die Energieunternehmen der Stadt bei der Verortung und dem Bau eines Erdspeichers im Bereich der KGS und des Balneon zu unterstützen. Dieser soll die Wärmeversorgung des Jahres durch gespeicherte Sommerwärme möglich machen.	Die weltweite Energiekrise belastet den Haushalt der Stadt erheblich. Während die kWh aus Gas mehr als 15ct kostet, kann Photovoltaikstrom zu Preisen von 4-8ct erzeugt werden. Wird mit PV Strom wiederum eine Wärmepumpe betrieben, kostet die kWh Wärme nur noch 2-4ct. Leider scheint die Sonne jedoch vornehmlich im Sommer. In Schweden und Dänemark gibt es deshalb seit Jahrzehnten Wärmespeicher im Gestein, welches mit Erdsonden bis ca. 200 m Tiefe erschlossen wird. Ab einer Dimension von ca. 100 m ² kommen 50-80 % der Wärme mit bis zu 80° zurück. In Deutschland gibt es derartige Speicher in Crailsheim und Neckarsulm, die seit mehr als 10 Jahren erfolgreich arbeiten. In Neustadt gibt es in geringer Tiefe ein mächtiges Tonsteinvorkommen, das sich möglicherweise ebenfalls für eine Nutzung als Wärmespeicher eignet. Durch Einsatz von PV, Batterie und Wärmepumpe wird zusätzlich eine Stabilisierung des Stromnetzes möglich. Eine geologische Voruntersuchung und eine Machbarkeitsstudie sind dazu in Vorbereitung. Diese (und bei positivem Ausgang das ganze Projekt) werden zu 40 % vom Bund gefördert. Eine wissenschaftliche Begleitung durch ein Institut des Bundes ist ebenfalls in Aussicht. Wegen der geringen Betriebskosten und zusätzlichen Einnahmen ist ein schneller Kapitalrückfluss möglich. Bei positiven Erfahrungen ist die Anlage für ein Nahwärmenetz der Stadt auf große Dimensionen erweiterbar.	FD 61 FD 91 FD 01	Es ist zunächst eine Machbarkeitsstudie in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, den Neustadtädr Energieunternehmen und externen Fachleuten zu erarbeiten und vorzustellen.
22.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	Satzung für Sondernutzung um E-Roller erweitert Der Bürgermeister wird beauftragt, in die Satzung zur Sondernutzung auch den Gebrauch von E-Rollern aufzunehmen, da zum Beispiel unter anderem das Verwaltungsgericht in Münster entschieden hat, dass E-Roller eben doch Teil der genehmigungspflichtigen Sondernutzung sind. Folgende Punkte sollen unter anderem aufgenommen werden: a)E-Scooter dürfen in der Innenstadt nur noch an festen und gekennzeichneten Sammelparkplätzen abgestellt werden. b)Die Anzahl der E-Scooter ist auf die Anzahl der Parkplätze beschränkt. c)Die Verleihgebühr für Nutzer:innen läuft so lange weiter, bis der elektrische Roller an einem offiziellen Parkplatz abgestellt worden ist. d)Pro Fahrzeug und Quartal müssen die Verleiher eine Sondernutzungsgebühr bezahlen.	Das Problem sind nicht die Roller an sich, sondern eher die lockeren Regelungen für das Abstellen der Fortbewegungsmittel. Das führt unweigerlich dazu, dass viele Menschen ihre E-Scooter genau dort abstellen, wo sich ihr Ziel befindet. Viele Städte (wie auch Neustadt a. Rbge) haben sogenannte freiwillige Absichtserklärungen mit den Verleihern unterzeichnet. Da derartige Formulierungen jedoch rechtlich nicht bindend sind, verpuffen die festgehaltenen Grundsätze zum Abstellen weitestgehend, was wiederum zu Problemen führt. Die Problematik ist nach Ansicht von Experten am effizientesten mit einer genehmigungspflichtigen Sondernutzung im Sinne der Kommune zu regeln.	FD 32 (Bürger-service)	Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für E-Scooter ist in Niedersachsen bisher nicht höchstrichterlich entschieden. Ein Urteil des OVG Lüneburg steht nach wie vor aus. Auch andere Kommunen warten dieses Urteil ab. Unabhängig davon ist die Thematik zum Umgang mit E-Scootern in Neustadt vorerst nicht mehr aktuell. Der bisher einzige Anbieter der Leih-Roller hat sich aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Stadtgebiet zurückgezogen.

Ird. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	zust. FD	Stellungnahme Berichtswesen Mai 2023
23.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	<p>Wegeverbindung zwischen Theresenstraße und Nicolaitorstraße Der Bürgermeister wird beauftragt, die Wegeverbindung zwischen Theresenstraße und Nicolaitorstraße attraktiv zu gestalten. Die Wegeverbindung weist laut Radverkehrskonzept eine unzureichende Breite auf. Dazu soll die Wegeverbindung auf die maximal mögliche Breite aufgeweitet werden, die dortigen Poller entfernt und eine Freigabe für den Radverkehr erteilt werden. Haushaltsmittel in auskömmlicher Höhe sind in den Haushalt einzustellen und es ist zu prüfen ob Fördermittel für die Maßnahme beantragt werden können.</p>	Die Radverkehrsförderung ist ein zentrales Instrument der kommunalen Verkehrswende. Nur mit einer nutzerfreundlichen und sicheren Radinfrastruktur kann die kommunale Verkehrswende gelingen. Der Radverkehr hilft, lokale Klimaschutzziele zu erreichen, die Stadtluft zu verbessern, die Verkehrsüberlastung zu mindern und die Gesundheit der Bürger zu verbessern.	FD 66 (Tiefbau)	Für den Bereich gibt es einen rechtskräftigen B-Plan 163, der eine öffentliche Straßenverkehrsfläche für die Erschließung des Gebietes vorsieht. Im Zuge der Entwurfsplanung wird der Radverkehr berücksichtigt. Derzeit ist der Weg nicht als Verkehrsfläche gewidmet. Die Verwaltung prüft den Ausbau in Abhängigkeit zum B-Plan und in Abstimmung mit dem zukünftigen Erschleißer. Die Anordnung der Poller wird kurzfristig, möglichst im Rahmen von ortsnahe Unterhaltungsarbeiten, für den Radverkehr optimiert.
24.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	<p>Bebauungsplanänderungen zwecks Nachverdichtung Der Bürgermeister wird beauftragt, abweichend vom jetzigen Prozess, bei Änderung eines Bebauungsplanes zwecks Nachverdichtung wie folgt zu verfahren: Die unmittelbar von der Änderung Betroffenen werden angeschrieben und über die bevorstehende Maßnahme informiert. Etwaige Stellungnahmen der Betroffenen sind in der Drucksache „Grundsatzbeschluss“ den politischen Gremien mitzuteilen.</p>	Gerade bei B-Plan-Änderungen der sogenannten Nachverdichtung kommt es häufig zu Auseinandersetzungen und Verzögerungen. Die von den Maßnahmen der B-Plan-Änderung angrenzenden Anlieger bemängeln zu Recht nicht frühzeitig informiert gewesen zu sein. Weitere Begründungen und Beispiele werden mündlich vorgetragen.	FD 61 (Stadtplanung)	Vor der Einleitung eines förmlichen Bauleitplanverfahrens ist in Neustadt a. Rbge. der sogenannte Grundsatzbeschluss vorgeschaltet. Hier erfolgt eine städtebauliche Bewertung der Planungsabsicht. Gerade die Bebauungspläne der Innenentwicklung, welche aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes, der Klimaanpassung und des sparsamen Umganges mit Grund und Boden besonders nachhaltig sind, werden von Teilen der benachbarten Wohnbevölkerung häufig sehr strittig betrachtet; geht dies doch an manchen Stellen einher mit einer vermeintlichen Verschlechterung der Wohnverhältnisse. Das Bauleitplanverfahren ist öffentlich und wird auch entsprechend bekanntgemacht. Während der ein- bis zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens können Anregungen und Bedenken der Anlieger als Stellungnahmen vorgebracht werden. Im Rahmen der Abwägung haben die politischen Gremien und abschließend der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. dann über die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht zu entscheiden. Eine darüber hinausgehende Vorabteilung aller unmittelbar betroffenen Nachbarn würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten, dessen Nutzen strittig und rechtlich auch nicht vorgesehen ist.
25.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	<p>Poller - Gefahrenstelle "Von-Berckefeld-Straße" Eine Gefahrenstelle sind Poller, die im Verlauf von Radwegen die Durchfahrt für PKW verhindern, aber auch eine Gefährdung für Radfahrende darstellen. Der Dietrich-Redecker-Weg (Gehweg, Radverkehr frei) zwischen Marschstraße und von-Berckefeld-Straße kann derzeit nur über eine Grundstückszufahrt des nächstgelegenen Grundstückes genutzt werden, da sich in direkter Zuwegung ein Poller und eine Kette befinden. Zur direkten Anbindung wird der Bürgermeister beauftragt, Poller und Kette zu entfernen, darüber hinaus ist ein Aufstellbereich zur Weiterfahrt auf der Lindenstraße herzustellen bzw. zu markieren. Haushaltsmittel in auskömmlicher Höhe sind in den Haushalt einzustellen und es ist zu prüfen ob Fördermittel für die Maßnahme beantragt werden können.</p>	Die Radverkehrsförderung ist ein zentrales Instrument der kommunalen Verkehrswende. Nur mit einer nutzerfreundlichen und sicheren Radinfrastruktur kann die kommunale Verkehrswende gelingen. Der Radverkehr hilft, lokale Klimaschutzziele zu erreichen, die Stadtluft zu verbessern, die Verkehrsüberlastung zu mindern und die Gesundheit der Bürger zu verbessern.	FD 66 (Tiefbau)	Die Maßnahme ist Teil des Radverkehrskonzeptes und wird umgesetzt.
26.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	<p>Trinkwasserbrunnen Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung und den Bau von Trinkwasserbrunnen aufzunehmen. Dabei sollen vorerst geeignete Plätze (La Fertè Mace, Erichs Park) in der Kernstadt ausgewählt werden, da hier der Bedarf gegeben scheint. Haushaltsmittel sollen durch die Fachverwaltung beziffert und in den Haushalt 2023 eingestellt werden. Fördermittel sollen in Anspruch genommen werden. Kooperationen mit den Stadteigenen Betrieben sind anzustreben. Der Antrag wird ergänzt: Für die Herrichtung eines Brunnens sind 20.000 EUR in den Investitionshaushalt 2023 einzustellen.</p>	Die Bundesregierung hat am 10. August 2022 beschlossen, dass künftig Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an möglichst vielen öffentlichen Orten frei verfügbar sein muss. Kommunen sollen künftig Trinkwasserbrunnen beispielsweise in Parks, Fußgängerzonen aufstellen, sofern dies technisch machbar ist und dem lokalen Bedarf entspricht. Leicht verfügbares Trinkwasser ist darüber hinaus auch ein wichtiger Baustein kommunaler Hitzeaktionspläne. Die letzten trockenen und heißen Sommer haben gezeigt: Andauernde Hitzewellen sind kein seltenes Ereignis mehr in Deutschland. In Zukunft werden Extremwetterereignisse wie Hitzewellen und Trockenperioden häufiger und intensiver sein. Trinkbrunnen mit Leitungswasser gehören zudem zu den Basisbausteinen einer guten Hitzevorsorge.	01 (BGM Referat)	Die Errichtung von Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Plätzen ist im Rahmen des derzeit laufenden Prozesses zur Haushaltstabilisierung zu diskutieren und dann final zu entscheiden.
27.	Gruppe (CDU, UWG, Bündnis 90/ Die Grünen)	29.12.2022	<p>Parkraumkonzept und Parkleitsystem Der Bürgermeister wird beauftragt, ein schlüssiges Parkraumkonzept und Parkleitsystem zu erarbeiten, welches die Zielsetzungen für Parkraum in Abhängigkeit von den Nutzungen (Einzelhandel, Gastronomie, Rathaus etc.) aufzeigt, diese im Zusammenhang mit anderen Nutzungen (Grünflächen, Flächen für Radfahrende, Fußgehende und Kfz.-Verkehr, Flächen für Versicherung u.a.) abwägt und daraus den Bedarf an Parkplätzen ableitet. Aufgrund der derzeit starken Veränderungen in der Innenstadt ist zu überlegen, ob das Konzept eine stufenweise Vorgehensweise vorsieht. Mittel sind in auskömmlicher Höhe in den Haushalt einzustellen.</p>	Für die Kernstadt liegt ein Radverkehrskonzept vor, ein Verkehrskonzept ist im Entwurf erstellt. Zur sinnvollen Ergänzung, fehlt hingegen ein Parkraumkonzept und ein Parkleitsystem als dritter Baustein. Die sich derzeit in stetigem Wandel befindlichen Kernbereiche der Innenstadt wie Rathausumfeld, Neustadt Tor, Fläche des ehemaligen Möbellagers VHS usw. führen zu einem sich ständig verändernden Parkplatzangebot.	FD 66 (Tiefbau)	Ein Parkraumkonzept sowie ein Parkleitsystem als dritter Baustein und in Ergänzung zum Verkehrs- und Radverkehrskonzept werden als sinnvoll angesehen. Im Fall einer Beschlussfassung des Verkehrskonzeptes würde ein Angebot von einem Fachbüro eingeholt und vor Beauftragung – auch zur Abstimmung der genauen Aufgabenstellung für das Büro – den Gremien vorgelegt werden.